

---

# **Satzung des Turn- und Sportvereins Gudow von 1948 e. V.**

## Sprachregelungen zum Verständnis:

Sofern in dieser Satzung Formulierungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit bzw. aus Gründen der Klarheit und/oder der Verständlichkeit lediglich in der männlichen Sprachform niedergelegt wurden, sollen diese auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform gelten.

## **§ 1 Name, Sitz und Vereinszeichen des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Turn -und Sportverein Gudow *von 1948* e. V. (nachstehend TSV genannt)
- (2) Der TSV hat als im Vereinsregister des Amtsgerichts Mölln eingetragener Verein seinen Sitz in Gudow.
- (3) Als Vereinszeichen wird das Wappen des Vereines auf weißem Grund mit der Inschrift: „TSV“ auf schwarzem Grund und „Gudow“ auf weißem Grund geführt. Dieses wird durch einen schwarzen Kreis umschlossen, in welchem in weißer Schrift in der oberen Hälfte die Inschrift „TSV Gudow“; und in der unteren Hälfte „von 1948 e.V.“ geführt wird.
- (4) Der TSV ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein. Die Abteilungen streben die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein an. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.
- (2) Der TSV betreibt die planmäßige Pflege und Förderung des Sports. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - die Beteiligung an Turnieren und Punktspielen
  - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Helfern

Der Betreuung der Kinder/Jugendlichen ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

- (3) Der TSV ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

- 
- (4) Mittel, die dem TSV zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  - (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (6) Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein(e) Sportler(in) durch seine (ihre) Leistungen in den lizenzierten Sport, so ist dafür eine besondere Geschäftsform möglich.
  - (7) Der TSV ist überparteilich, überkonfessionell und rassistisch neutral. Alle Formen der militärischen Ausbildung sind ausgeschlossen.

### **§ 2 a Vergütung für Vereinstätigkeit**

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

### **§ 3 Gliederung**

- (1) Der TSV ist ein Mehrspartenverein. Für jede im TSV betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eine eigene, rechtlich unselbständige Sparte (nachfolgend Abteilung genannt) gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung. Die Abteilungen können nur im Rahmen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Wird eine Abteilung aufgelöst, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Abteilungsordnung festgelegt werden, die vom Vorstand des Gesamtvereins genehmigt werden muss.
- (3) Mitglieder einer bzw. mehrerer Abteilungen können nur TSV-Mitglieder gemäß § 5 der Satzung werden. Den Abteilungen können aktive und fördernde Mitglieder angehören.
- (4) Die ordentlichen Abteilungsversammlungen haben nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (5) Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren in einer Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie sollte aus mindestens 3 Personen bestehen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallende Aufgaben eigenverantwortlich erledigen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann die Abteilungsleitung eine entsprechende kommissarische Besetzung bis zur

---

Neuwahl vornehmen. Im Bedarfsfall kann für bestimmte Aufgaben/Angebote (z.B. Jugendsparten) ein Leiter durch den Vorstand bestimmt werden.

- (6) Über Sitzung und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen 4 Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der TSV führt als Mitglieder:

- a) Aktive und passive Mitglieder, die nach § 11 Abs. 3 wählbar sind,
- b) Kinder/Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Fördermitglieder, die den Gesamtverein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben und nicht einer Abteilung zugeordnet werden wollen,
- d) Ehrenmitglieder, die durch den Vorstand ernannt werden, wenn der Betroffene sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat,

#### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem TSV kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Der Antragsteller kann gegen diese Ablehnung seines Aufnahmeantrages beim Ehrengericht Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter/Vertreterers zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod

Der Austritt aus dem TSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

#### **Ausschluss durch den Vorstand des TSV:**

- (3.1) wegen Zahlungsrückständen nach zweimaliger Mahnung
- (3.1.1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst

---

werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Teilnahme, mit selbiger Post, am Sport und Spielbetrieb untersagt. Das Mitglied hat die Möglichkeit innerhalb der folgenden 10 Tagen durch Zahlung des ausstehenden Beitrags die Streichung aus der Mitgliederliste zu verhindern. Erfolgt diese auch dann nicht, wird die Streichung wirksam.

- (3.2) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des TSV
  - (3.2.1) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  - (3.2.2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
  - (3.2.3) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
  - (3.2.4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.  
Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (4) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten Beitrags und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem TSV verpflichtet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen zu.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TSV.
- (6) Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß Bundesdaten-schutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung und des Umfangs ihrer Mitgliedschaft an den Aktivitäten des TSV teilzunehmen. Voraussetzung für eine Teilnahme an den Aktivitäten der Abteilungen ist eine ordnungsgemäße Anmeldung im TSV gem. § 5 der Satzung und in den betreffenden Abteilungen. Die Mitglieder haben sich der Ordnung des Übungs- und Spielbetriebes anzupassen. Sie sind zur Zahlung von Gebühren und Sonderbeiträgen bei kostenintensiven Leistungen des TSV verpflichtet. Die Rechte des Mitgliedes sind nicht übertragbar.

- 
- (2) Die Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des TSV zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
  - (3) Die Mitglieder haben Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

## **§ 7 Ordnungsgewalt**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, der Übungsleiter; Trainer, der Abteilungsversammlung oder der Abteilungsleitung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des TSV oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - (a) Verwarnung
  - (b) Verweis
  - (c) Befristeter, bis maximal 6 monatiger, Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- (2) Der Beschluss zu a), b) und c) ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Beschluss ist Berufung beim Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich darzulegen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig. Die Strafbestimmungen der Sportverbände bleiben von diesen Satzungsbestimmungen unberührt.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
  - a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese werden in der Beitragsordnung niedergeschrieben. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
  - b) Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig die betroffenen Gremien über die Notwendigkeit der Erhöhung der Mitgliederbeiträge bzw. die Festsetzung von Sonderbeiträgen und/oder Umlagen zu unterrichten, damit der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (3) Abteilungen, welche besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, können vom Vorstand aufgefordert werden, Sonderbeiträge oder Umlagen von Abteilungsmitgliedern zu erheben. Diese fließen ausschließlich in die Abteilungskasse. Über die Höhe der Sonderbeiträge oder Umlagen befindet die Mitgliederversammlung der Abteilung.

- 
- (4) Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich, zur Fälligkeit, per Lastschrift abgebucht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Die Gebühren für Kurse und besondere Leistungen einzelner Abteilungen sind zu Beginn der Kurse und der besonderen Leistungen zu bezahlen.
  - (5) Über die Ermäßigung und den Erlass von Beiträgen, Umlagen und Gebühren entscheidet der Vorstand.  
Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert
  - (6) Spenden, welche nicht zweckgebunden sind, fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.
  - (7) Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen in die Vereinskasse, zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
  - (8) Für angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Sie sind Eigentum des TSV.
  - (9) Etwaige Gewinne und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des TSV sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat
  - d) das Ehrengericht
- (2) Die Organe der Abteilungen sind in Abteilungsangelegenheiten:
  - a) die Abteilungsversammlung,
  - b) die Abteilungsleitung.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des TSV ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - (a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - (b) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen und Sonderbeiträgen,
  - (c) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften,
  - (d) Beschlussfassung über Maßnahmen bei Feststellung grober sachlicher und/oder rechnerischer Unregelmäßigkeiten,

- 
- (e) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes,
  - (f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, gemäß § 20; Fusionen.

Die Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes,
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Vorgänge,
  - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 10 v. H. der ordentlichen Mitglieder beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Sie geschieht; an alle stimmberechtigten Mitglieder, in Form einer schriftlichen Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Familien erhalten eine gemeinsame Einladung.
- Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich angezeigte Adresse gerichtet ist. Zwischen dem Tag der Zustellung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung beigelegt werden. Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet
- 5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll steht für vier Wochen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Der Ort der Einsicht-

---

nahme ist mit der Einladung mitzuteilen. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach der Auslegung keine schriftlichen Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Fassung.

### **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht, welches nur persönlich ausgeübt werden kann. Mitglieder ab 18 Jahre besitzen das Wahlrecht.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des TSV.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimm- / Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören als zu wählende Mitglieder an:

- 1.) der 1. Vorsitzende,
- 2.) der 2. Vorsitzende
- 3.) der Schatzmeister
- 4.) der Schriftführer

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1.) der 1. Vorsitzende
- 2.) der 2. Vorsitzende
- 3.) der Schatzmeister
- 4.) der Schriftführer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch **zwei** der vorstehend genannten **vier** Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar, beginnend mit dem Jahr 2018. In dem Jahr werden 1. Vorsitzender und Schriftführer für zwei Jahre gewählt.

1. Wahlperiode: 1. Vorsitzender und Schriftführer: 2018 bis 2020 // 2. Vorsitzender und Schatzmeister 2018-2021) Ab dann beginnt der Turnus.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Kann ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode sein Amt nicht mehr ausüben, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Der Beirat wird hiervon umgehend informiert
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse



---

können auch im Umlaufverfahren per Mail und Telefon getroffen werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen..
- (7) Der Vorstand regelt die Anzahl seiner Sitzungen nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Dabei muss der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Anberaumte Abteilungsversammlungen sind von den Abteilungen dem Vorstand mitzuteilen.

### **§ 13 Beirat**

- (1) Dem Beirat gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Leiter der einzelnen Abteilungen.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Abteilungen, unter Angabe der Besprechungspunkte, dies vom Vorstand fordern. Er wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen. Seine Empfehlung fasst der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Abteilungsleiter können im Verhinderungsfall vertreten werden. Sie können sich je nach Bedarf durch Mitglieder der Abteilungsleitung ergänzen. Stimmrecht im Beirat haben die Leiter der einzelnen Abteilungen bzw. deren Vertreter und die Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Über jede Beiratssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Verfasser und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.

### **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren nicht angehört haben. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des TSV, der Sportjugend und seiner Abteilungen mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Stellen die Prüfer im Jahresbericht des TSV oder in den Abteilungsgeschäften

---

sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit äußern zu müssen, haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Amtsführung die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Stellen die Kassenprüfer besonders grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, eine Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens 2 der 3 Kassenprüfer unterzeichnet sein.

## **§ 15 Ehrengericht**

- (1) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichts sollen verschiedenen Abteilungen angehören, müssen das passive Wahlrecht haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Das Ehrengericht ist zuständig für Aufgaben, die ihm durch die Satzung zugesprochen sind. Es entscheidet nach schriftlichem Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Abteilungen und Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist.

## **§ 16 Sportjugend**

- (1) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des TSV hat sich unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Jugendlichen eine eigene Ordnung zu schaffen. Dabei ist sowohl das Grundkonzept des Vereins als auch die Satzung zu berücksichtigen.
- (2) Die Sportjugend ist berechtigt in eigener Sache einen Jugendwart zu wählen. Er ist berechtigt an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Er hat diesem über den Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen Bericht zu geben. Er ist der Verbindungsmann zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen. Im Verhinderungsfall kann er bei den Vorstandssitzungen von einem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend vertreten werden.
- 4) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Ehrungen**

- (1) Der TSV kann Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den TSV und für langjährige Mitgliedschaft ehren.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt.

---

(3) Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

### **§ 18 Haftungsausschluss**

- (1) Der TSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten des TSV oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum des TSV oder vom TSV genutzter Sportanlagen, so haftet es dafür.
- (3) Aus Entscheidungen der Organe des TSV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (4) Verletzt ein Vorstandsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig die ihm aus dieser Funktion als Vorstandsmitglied obliegenden Pflichten, so hat er dem Verein den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäfts- sowie eine Ehrungsordnung erlassen. Die Ordnungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **§ 20 Auflösung des TSV**

- (1) Die Auflösung des TSV kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Turn- und Sportvereins Gudow e. V.“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand und Beirat mit einer Mehrheit von je  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder beschlossen haben oder,
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TSV schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder des TSV anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung festzusetzen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

---

(4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des TSV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des TSV an die Gemeinde Gudow mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.3.2018 von der Mitgliederversammlung des TSV beschlossen worden.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30.11.2001 außer Kraft.